



## **Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur abfallrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Grundwasserbehandlungsanlage der Deponie Gerolsheim im Landkreis Bad Dürkheim der Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH (GBS) am Standort 67229 Gerolsheim, auf dem Flurstück 980/3 (Gemarkung Heßheim) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die GBS hat mit Antrag gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) die wesentliche Änderung der Grundwasserbehandlungsanlage, die einen wesentlichen Bestandteil der Deponie Gerolsheim darstellt, beantragt.

Mit Bescheid vom 09.09.1999 wurde die Errichtung und der Betrieb der Grundwasserbehandlungsanlage der Sonderabfalldeponie Gerolsheim nach Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) genehmigt. Nun soll diese Planung aufgrund der notwendigen Sanierung geändert werden.

Die Änderungen belaufen sich hauptsächlich auf die Sanierung der technischen Anlagen und Anpassung der Anlagentechnik auf den aktuellen Stand der Technik, auf Renovierungsmaßnahmen an der Bestandshalle, auf den Neubau einer ergänzenden Halle nördlich der Bestandshalle, um die Sanierungsmaßnahmen ohne längere Unterbrechungen der Grundwasserbehandlung durchführen zu können sowie auf die Änderung der Lagerung der Behandlungskemikalien für die Wasserbehandlung.

Die Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind:

- Die Sanierung der Grundwasserbehandlungsanlage kann im laufenden Betrieb erfolgen; eine Außerbetriebnahme ist nur für kurze Umschlusszeiten erforderlich.
- Komponenten der bisher bestehenden Anlage werden nach Möglichkeit wiederverwendet bzw. können aufbereitet werden.
- Aspekte des Arbeitsschutzes (z. B. Gefährdungspotenziale) und der Wartungsfreundlichkeit verbessert werden können.
- Das Gebäude ist in der Größe vergleichsweise untergeordnet und außerhalb des umzäunten Geländes nicht sichtbar.
- Da sich die Maßnahmen auf den Umbau des bestehenden Gebäudes und eine Erweiterung von rd. 160 m<sup>2</sup> auf bereits versiegelten Flächen beschränkt, sind weder eine Neuversiegelung noch die Inanspruchnahme von Vegetation und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere notwendig.
- Das Vorhaben dient dazu, Risiken einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser aus der Nachsorge der Sonderabfalldeponie zu vermeiden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 22.08.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

gez. Manfred Schanzenbächer

*Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig*